OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302491/9/Kl/CG

Datum:
Linz, 12. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A A O, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T G, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 5. August 2019, GZ: Ge-200/19, wegen Übertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18. Dezember 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Schuld mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Einleitungssatz des Spruches nach dem Ausdruck „befugtes Organ“ der Ausdruck „(Inhaber und Geschäftsführer)“ einzufügen ist. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde Folge gegeben und eine Gesamtstrafe in der Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt. Die Verwaltungsstrafnorm hat „§ 26 Abs. 1 LSD-BG“ zu lauten.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 200 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 5. August 2019, GZ: Ge-200/19, wurden über den Beschwerdeführer in 6 Fällen Geldstrafen in der Höhe von jeweils 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 48 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 19 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 1 Z. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) verhängt, weil er es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma P M M O mit Sitz in x. x, x, Polen, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten hat,

1. dass der Arbeitnehmer Hr. S K (geb. am x) durch oa. Firma am 19.3.2019 zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, x (Bauvorhaben: Einkaufszentrum „x“), beschäftigt wurde. Für diesen wurde keine ZKO-Meldung erstattet. Es wurde somit die Beschäftigung ggst. nach Österreich entsandten Arbeitsnehmers nicht ordnungsgemäß gemeldet. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
2. dass der Arbeitnehmer Hr. Z P H (geb. am 24.12.1978) durch oa. Firma am 19.3.2019 zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, x (Bauvorhaben: Einkaufszentrum „x“), beschäftigt wurde. Für diesen wurde keine ZKO-Meldung erstattet. Es wurde somit die Beschäftigung ggst. nach Österreich entsandten Arbeitsnehmers nicht ordnungsgemäß gemeldet. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
3. dass der Arbeitnehmer Hr. S D J (geb. am x) durch oa. Firma am 19.3.2019 zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, x (Bauvorhaben: Einkaufszentrum „x“), beschäftigt wurde. Für diesen wurde keine ZKO-Meldung erstattet. Es wurde somit die Beschäftigung ggst. nach Österreich entsandten Arbeitsnehmers nicht ordnungsgemäß gemeldet. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
4. dass der Arbeitnehmer Hr. K L T (geb. am x) durch oa. Firma am 19.3.2019 zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, x (Bauvorhaben: Einkaufszentrum „x“), beschäftigt wurde. Für diesen wurde keine ZKO-Meldung erstattet. Es wurde somit die Beschäftigung ggst. nach Österreich entsandten Arbeitsnehmers nicht ordnungsgemäß gemeldet. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
5. dass der Arbeitnehmer Hr. S R J (geb. am x) durch oa. Firma am 19.3.2019 zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, x (Bauvorhaben: Einkaufszentrum „x“), beschäftigt wurde. Für diesen wurde keine ZKO-Meldung erstattet. Es wurde somit die Beschäftigung

ggst. nach Österreich entsandten Arbeitsnehmers nicht ordnungsgemäß gemeldet. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
6. dass der Arbeitnehmer Hr. K A (geb. am x) durch oa. Firma am 19.3.2019 zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, x (Bauvorhaben: Einkaufszentrum „x"), beschäftigt wurde. Für diesen wurde keine ZKO-Meldung erstattet. Es wurde somit die Beschäftigung ggst. nach Österreich entsandten Arbeitsnehmers nicht ordnungsgemäß gemeldet. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich um ein Einzelunternehmen mit etwa 15 Mitarbeitern handle und es sich gegenständlich um die erste Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland handle. Vom Beschwerdeführer sei seine Gattin mit der Vorbereitung der Entsendung ins Ausland, insbesondere der Ermittlung der Entsendevoraussetzungen und Vorbereitung sämtlicher notwendiger Unterlagen und Meldungen beauftragt worden. Diese hätte die Entsendungsvoraussetzungen ermittelt und notwendige Lohnunterlagen in polnischer und deutscher Sprache erstellt und elektronisch gespeichert und seien die Unterlagen von allen entsandten Mitarbeitern unterschrieben worden. Auch sei ermittelt worden, dass zumindest nach dem in Österreich anwendbaren Kollektivvertrag zu entlohnen sei. Aufgrund der bisher fehlerlosen und sorgfältigen Tätigkeit der Gattin kamen dem Beschwerdeführer keine Zweifel, dass sie irgendwelche für die Entsendung notwendige Unterlagen übersehen hätte können. Es liege daher kein Verschulden vor, allenfalls nur ein solches des geringen Grades.

3. Der Magistrat der Stadt Steyr hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und mitgeteilt, dass keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aufscheinen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2019, zu welcher die Parteien geladen wurden und der Beschwerdeführer mit Rechtsvertreter und das Finanzamt erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurden die Zeugen Mag. (FH) J S, J O und A K geladen und einvernommen. Es wurde ein Dolmetscher für polnische Sprache beigezogen.

4.1. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest und wird zu Grunde gelegt:

Am 19.3.2019 wurde durch die Finanzpolizei eine Kontrolle auf der Baustelle Bauvorhaben Einkaufzentrum „x“ nach dem LSD-BG vorgenommen und wurden 6 polnische Staatsbürger, Arbeitnehmer der Fa. P M M O mit Sitz in x, Polen, bei Montagearbeiten angetroffen. Der Beschwerdeführer ist Inhaber und Geschäftsführer der Fa. P M M O. Die Arbeitnehmer verstanden nicht die deutsche Sprache. Als Vorarbeiter und Kontaktperson fungierte der Arbeitnehmer K A. Auch dieser ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Sämtlichen Arbeitnehmern wurden Personenblätter Finpol9 in polnischer Sprache zum Ausfüllen gegeben und von diesen ausgefüllt. Hinsichtlich der Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen wurde vom Kontrollorgan die erste Seite eines leeren Formblattes A1-Sozialversicherungsdokument und die erste Seite eines leeren Formulars einer ZKO3-Meldung vorgewiesen. ZKO3-Meldungen wurden nicht vorgewiesen, bereitgehalten oder zugänglich gemacht. Es lag keine ZKO3-Meldung für die Arbeitnehmer vor. A1-Sozialversicherungsdokumente waren hinsichtlich der Arbeitnehmer vor Ort nicht vorhanden. Nach Kontaktaufnahme mit der Firma wurden hinsichtlich zwei Arbeitnehmer A1-Sozialversicherungsdokumente unmittelbar vor Ort per E-Mail dem Kontrollorgan zur Verfügung gestellt. Dies betraf die Arbeitnehmer L T K und R J S. Hinsichtlich der weiteren 4 Arbeitnehmer wurde kein A1-Dokument übermittelt bzw. elektronisch zugänglich gemacht. Die Ansprechperson K hatte keinen Internetzugang. Hinsichtlich Lohnunterlagen wurde eine Information über durchgeführte Kontrollhandlung (Finpol 20) unmittelbar vor Ort dem Arbeitnehmer K ausgehändigt, wobei in diesem Formblatt auch die Aufforderung enthalten ist, bis 21.3.2019, 12.00 Uhr, „das Auftragsschreiben, Anbot, Rechnung, BVH H-S“ an die oben angeführte Faxnummer bzw. Mailadresse zu übermitteln. Es wurde dem Arbeitnehmer auch ein Zettel mit der Auflistung von Lohnunterlagen mit polnischer Übersetzung vorgelegt. Es wurden solche Unterlagen nicht vorgewiesen. Hinsichtlich der Übersetzung auf diesem Zettel wurde von der in der mündlichen Verhandlung beigezogenen Dolmetscherin ausgeführt, dass diese Übersetzung teilweise unrichtig und unverständlich ist. Z.B. bedeutet das unter der Ziffer 1 angeführte Wort Beschäftigung, das Wort Arbeitsvertrag lautet anders. Der Ausdruck unter der Ziffer 2 kann nicht übersetzt werden und ist die Bedeutung unbekannt. Das Wort Lohnzettel würde man anders übersetzen.

4.2. Dieser Sachverhalt gründet sich auf die im Akt einliegenden Formblätter und Dokumente, sowie auf die Angaben des einvernommenen Zeugen. Danach wurde ein leeres Formblatt einer ZKO-3 Meldung bei der Kontrolle den Arbeitnehmern vorgewiesen, solche Meldungen bestanden aber nicht und konnten daher

entsprechende Unterlagen auch nicht zugänglich gemacht werden. Die Nichtmeldung wurde auch nicht vom Beschwerdeführer bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß 19 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) haben Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen (Abs. 1).

Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden (Abs. 2).

Gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 LSD-BG begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.

Es ist einwandfrei erwiesen und vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten, dass eine ZKO3-Meldung nicht erstattet wurde. Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt. Als verantwortlicher Inhaber und Geschäftsführer des Einzelunternehmens hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung auch verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.2 Der Beschwerdeführer macht mangelndes Verschulden geltend und führt dazu aus, dass seine Gattin sich sorgfältig über die Anforderungen für eine Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland erkundigt hat. Sie hat Ermittlungen im Internet angestellt. Sie hat aber die Bestimmung so gedeutet, dass diese nur für Baufirmen und Reinigungsfirmen zum Tragen kommt. Mit diesem Vorbringen kann sich der Beschwerdeführer nicht entlasten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Auch die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung des § 19 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 1 Z. 1 LSD-BG gehört zu den sogenannten Ungehorsamsdelikten, da zu ihrer Strafbarkeit weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr erforderlich ist. Es hat daher der Täter glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist (VwGH vom 16.12.2008, 2007/09/0290). Der Beschwerdeführer hätte daher zu seiner verwaltungsstrafrechtlichen Entlastung darzutun und glaubhaft zu machen gehabt, warum es ihm ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei, sich den Anforderungen des LSD-BG entsprechend zu verhalten, nämlich dafür Sorge zu tragen, dass vor Arbeitsantritt eine entsprechende Meldung an das Kompetenzzentrum LSDB ergeht. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gehört auch die Einrichtung eines effizienten Kontrollsystems für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, das dann vorliegt, wenn vor Arbeitsaufnahme die Überprüfung der lückenlosen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf effektive Weise überwacht worden wäre. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon mehrmals ausgesprochen, dass ein Arbeitgeber nur dann entschuldigt ist, wenn er darlegt und glaubhaft gemacht hat, dass er Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung allfällig von ihm erteilter Anordnungen betreffend die Beachtung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, insbesondere welche Kontrollen er eingerichtet und wie er sich vom Funktionieren des Kontrollsystems informiert hat (VwGH vom 22.10.2003, 2000/09/0170, VwGH vom 10.12.2009, 2009/09/0230).

Im konkreten Fall wurde jedoch vom Beschwerdeführer eingewendet, dass er sich auf seine Gattin verlassen hat und keine Anhaltspunkte gegeben waren, dass Unterlagen fehlen, weil auch sonst für die Entsendung der Mitarbeiter die Voraussetzungen ermittelt wurden. Der Beschwerdeführer macht aber nicht geltend, dass er sich selbst überzeugt hat, etwa durch Nachfrage bei der dazu zuständigen Behörde, welche Meldungen und Papiere erforderlich sind. Auch wurden keine entsprechenden Anordnungen an seine Gattin gegeben. Auch hat der Beschwerdeführer nicht kontrolliert, ob die Gattin sämtliche

Ermittlungsschritte gesetzt hat, und für den Fall, dass Zweifel der Anwendung der Rechtsvorschriften vorliegen, dass sie entsprechende Erkundigungen bei der zuständigen Behörde eingeholt hätte. Einem Wirtschaftstreibenden kann die Kenntnis der für seine Gewerbeausübung erforderlichen Vorschriften zugemutet werden bzw. kann ihm zugemutet werden, dass er entsprechende Erkundigungen bei der dazu zuständigen Stelle bzw. Behörde einholt. Es wurde daher vom Beschwerdeführer nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, die die Einhaltung der Vorschriften des LSD-BG gewährleisten sollen. Es ist daher eine Entlastung des Beschwerdeführers nicht gelungen. Es war daher zumindest von fahrlässiger Tatbegehung des Beschwerdeführers auszugehen und das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Schuld zu bestätigen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem geschätzten Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Die Unbescholtenheit hat sie strafmildernd gewertet. Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung Schulden von 200.000 Euro an und ein durchschnittliches Einkommen in den letzten 3 Jahren von 50.000 Zloty.
Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. September 2019, C-64/18, Rechtssache Maksimovic, wurde für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung

von Geldstrafen, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, und die für jeden betreffenden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, als dem Unionsrecht widersprechend erkannt. Sowohl nach der darauffolgenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033-0034-6) als auch des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 27.11.2019, E 3530-3531/2019-10) widersprechen damit die innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften offenkundig einer unmittelbar anwendbaren Norm des Unionsrechts und steht deren Anwendung der Anwendungsvorrang unmittelbar anwendbaren Unionsrechts entgegen. Auch mit seinem Urteil vom 19.12.2019, C-645/18, bekräftigte der Europäische Gerichtshof, dass für den Fall von Nichtmeldungen entsandter Arbeitnehmer und Bestrafung für jede Entsendung gesondert diese Regelung nicht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der geahndeten Verstöße steht. Gemäß dem vorzitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes war daher die Wortfolge „für jeden Arbeitnehmer“ in § 26 Abs. 1 LSD-BG nicht anzuwenden (Rz. 28). Es wurde daher entsprechend dieser neueren Judikatur nur eine Gesamtstrafe verhängt, wobei in Anbetracht der fehlenden Meldung für 6 Arbeitnehmer dies entsprechend bei der Strafbemessung zu berücksichtigen war. Auch ist im Sinne der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verpflichtung zur Meldung eine Kontrolle auf den Baustellen ermöglichen soll. So wird durch die Nichtmeldung praktisch eine Bekanntmachung der Baustelle und damit eine Kontrolle verunmöglicht. Allerdings ist auch durch die nunmehr verhängte Gesamtstrafe das Strafausmaß insgesamt noch bei weitem nicht ausgeschöpft, sondern befindet sich die verhängte Geldstrafe im untersten Bereich des Strafrahmens bis 10.000 Euro. Es ist daher die nunmehr verhängte Gesamtgeldstrafe im Hinblick auf die Schwere der Tatbegehung gerechtfertigt und auch verhältnismäßig. Auch werden die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen damit berücksichtigt.

Entsprechend der nunmehr festgesetzten Gesamtstrafe ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe verhältnismäßig herabzusetzen.

Da aber ein Kontrollsystem nicht nachgewiesen wurde, ist daher schon eine wesentliche Voraussetzung für das Absehen von einer Strafe nicht gegeben, sodass § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht zur Anwendung kommt (VwGH 22.10.2012, Zl. 2010/03/0065).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5.4. Im Grunde der nunmehr verhängten Geldstrafe ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verfahren 1. Instanz auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, das sind 200 Euro (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG). Weil die Beschwerde

zumindest teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

H i n w e i s

Gemäß § 35 Abs. 2 LSD-BG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz des Kompetenzzentrums LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt